

# **Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)**

## **des Alb-Donau-Kreises**

auf der Grundlage  
des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen  
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten  
und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb  
bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

**§ 1**  
**Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid**

- (1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. Dezember 2011 sowie Änderungsfeststellungsbescheiden festgestellt.

**§ 2**  
**Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der Alb-Donau-Kreis (Landkreis) beauftragt die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis (Krankenhaus) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.
  1. Medizinische Versorgungsleistungen:
    - Stationäre Behandlung von Patienten in den bedarfsplanerisch festgelegten medizinischen Abteilungen des Alb-Donau-Klinikums und
    - Stationäre Behandlung von Patienten in der bedarfsplanerisch festgelegten geriatrischen Rehabilitationsklinik Ehingen (vgl. Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis als Trägerin der Geriatrischen Rehabilitationsklinik Ehingen vom 28. August 2001).
  2. Notfalldienste:
    - 24-Stunden-Notfallbereitschaft an den in § 1 Absatz 2 dieses Betrauungsaktes bezeichneten Betriebsstätten (Notfallambulanzen),
    - Bereitstellung von Notärzten/Notärztinnen für den Rettungsdienst an den Standorten Blaubeuren, Ehingen, Langenau und weiterer vom Bereichsausschuss für das Rettungswesen festgelegter Standorte im Alb-Donau-Kreis,
    - Betrieb einer Notfallpraxis mit dem Notdienstverein Ehingen der niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen an den Standorten Ehingen, Blaubeuren und Langenau.
  3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Ambulante Behandlung durch vom Krankenhaus angestellte Ärzten/Ärztinnen (Chefarztambulanz),
  - Ambulantes Operieren, auch gemäß § 115b SGB V,
  - Betrieb einer Krankenpflegeschule in Zusammenarbeit mit der ebenfalls dem Alb-Donau-Kreis gehörenden ADK GmbH für Gesundheit und Soziales.
- (2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
- Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich bzw. nahegelegenen Bereichen,
  - Betrieb der Medizinischen Versorgungszentren: Medizinisches Versorgungszentrum Alb/Donau GmbH, MVZ Ehingen GmbH und MVZ Langenau GmbH.
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2033.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, die Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie die Übernahme von Bürgschaften.  
Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die

Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (5) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

#### **§ 5**

#### **Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag Alb-Donau-Kreises in der Sitzung am  
23. Oktober 2023, mit Wirkung zum 1. Januar 2024 beschlossen.

Ulm, den 23. Oktober 2023

Heiner Scheffold  
Landrat

ENTWURF